Hauptsatzung

der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis vom 28.06.2000
in der Fassung des 1. Nachtrages vom 15.12.2009, des 2. Nachtrages vom 26.04.2017, des 3. Nachtrages vom 08.05.2026 und des 4. Nachtrages vom 16.10.2026

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 Gemeindegebiet, Name
§ 2 Wappen, Siegel

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann
§ 4 Unterrichtung der Einwohner
§ 5 Anregungen und Beschwerden

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder
§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen
§ 8 Ausschüsse
§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz
§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

§ 11 Bürgermeister
§ 12 Vertreter des Bürgermeisters

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen
§ 15 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ruppichteroth in seiner Sitzung am 15.10.2026 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder folgenden 4. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis vom 28.06.2000, zuletzt geändert durch 3. Nachtrag vom 08.05.2026, beschlossen:

§ 1 Gemeindegebiet, Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen "Ruppichteroth". Ruppichteroth wurde in einer Urkunde des Papstes Innozenz II am 31. März 1131 erstmals urkundlich erwähnt.

(2) Die Gemeinde Ruppichteroth liegt im nordöstlichen Teil des Rhein-Sieg-Kreises.

(3) Das Gemeindegebiet umfaßt 6.201 ha.

§ 2 Wappen, Siegel

(1) Der Gemeinde Ruppichteroth ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Köln vom 2. November 197o das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.
Beschreibung des Wappens
Unter einem roten Schildhaupt, das durch eine wellenförmige Teilungslinie abgesetzt ist und in silbernen Buchstaben die Worte MONS PRAECLARE enthält, in silbernem Feld ein linksgewandter roter Halbmond, zwischen dem ein rotes achtspitziges Kreuz in der Weise steht, dass der linke und die senkrechten Kreuzarme die Mondsichel berühren, darunter die beiden Hälften einer auseinandergerissenen schwarzen Kette.

(2) Die Gemeinde Ruppichteroth führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedrückten Siegel.

§ 3 Gleichstellung von Frau und Mann

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte. Diese soll mit 8,5 Wochenstunden für den Bereich Gleichstellung tätig sein.

(2) Der Bürgermeister bestellt eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17, 18, 19 Absatz 1 Landesgleichstellungsgesetz (LGG NW).

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben. Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte hat insbesondere die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplanes sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans durchzuführen.

(4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren. Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand eine Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, obliegt dem Bürgermeister bzw. bei Ausschusssitzungen dem/der Ausschussvorsitzenden.

(6) Die Vorlagen und Vorinformationen zu Beratungsgegenständen, die den übrigen Rats- bzw. Ausschussmitgliedern zugesandt werden, sind spätestens gleichzeitig auch der Gleichstellungsbeauftragten zuzuleiten, sofern Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches in Frage stehen.

(7) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten, die ihren Aufgabenbereich berühren, den Beschlussvorlagen des Bürgermeisters widersprechen; in diesem Fall hat der Bürgermeister den Rat zu Beginn der Beratung auf den Widerspruch und seine wesentlichen Gründe hinzuweisen.

§ 3a Behindertenbeauftragte/Behindertenbeauftragter

(1) Der Bürgermeister bestellt eine geeignete Mitarbeiterin oder einen geeigneten Mitarbeiter der Gemeinde Ruppichteroth zur oder zum Behindertenbeauftragten.
(2) Die oder der Behindertenbeauftragte setzt sich für die Belange und die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Gemeindegebiet ein. Sie oder er berät die Organe der Gemeinde (Rat, Ausschüsse und Bürgermeister/in) und die Verwaltung in allen Angelegenheiten, die die Teilhabe und Barrierefreiheit betreffen.
(3) Die/der Behindertenbeauftragte arbeitet eng mit dem Arbeitskreis für Senioren und Menschen mit Behinderungen zusammen und unterstützt diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Arbeitskreises für Senioren und Menschen mit Behinderungen regelmäßig mit beratender Stimme teil. Ihr/Ihm ist zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten auf Verlangen das Wort zu erteilen.
(4) Für die Erfüllung dieser Aufgaben wird der Person eine Freistellung vom regulären Dienst im Umfang von 5 Wochenstunden gewährt. Ihr oder ihm sind die zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Unterlagen und Auskünfte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde Ruppichteroth zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.

(2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde Ruppichteroth unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

(3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

(4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Ruppichteroth fallen.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Ruppichteroth fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zu beantworten.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.

(7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 b) gegenüber bereits geprüfter Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.

(8) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Absatz 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 6 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

(1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Gemeinde Ruppichteroth".

(2) Die Mitglieder des Rates der Gemeinde führen die Bezeichnung "Gemeindevertreter/in".

§ 7 Dringlichkeitsentscheidungen

(1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 8 Ausschüsse

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden dem Ausschuss für Planung und Umweltschutz übertragen.

(4) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidungen dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 12 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist.
Der Anspruch besteht auch für maximal 8 Arbeitstage je Wahlperiode im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO) festgesetzt.
b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

(4) Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 GO NRW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende – erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung (EntschVO).

(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen:
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus
- Ausschuss für Schule und Sport
- Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren
- Betriebsausschuss
- Ausschuss für Planung und Umweltschutz.

§ 10 Genehmigung von Rechtsgeschäften

(1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, die allgemeinen Vertreter sowie die Amtsleiter.

§ 11 Bürgermeister

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Gemeinde Ruppichteroth festgelegt.
(2) Im übrigen hat der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

§ 12 Vertreter des Bürgermeisters

(1) Zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bestellt der Rat durch besonderen Beschluss einen Beamten der Gemeindeverwaltung. Es kann ein weiterer allgemeiner Vertreter bestellt werden.

(2) Beigeordnete (§ 71 Abs. 1 GO) werden nicht bestellt.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Ruppichteroth, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung des digitalisierten Dokuments unter www.ruppichteroth.de/buergerservice/bekanntmachungen vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Auf die erfolgte Bereitstellung wird im Amtsblatt der Gemeinde nachrichtlich hingewiesen. Soweit gesetzlich erforderlich, wird die öffentliche Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Ruppichteroth vollzogen. Das Amtsblatt ist das einmal wöchentlich im Rautenberg Media & Print Verlag KG in Troisdorf erscheinende „Mitteilungsblatt“ für die Gemeinde Ruppichteroth. Es führt im Untertitel die Bezeichnung „Zugleich Amtsblatt der Gemeinde Ruppichteroth". Herausgeber ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Rathaus in Schönenberg, Rathausstraße 18, 53809 Ruppichteroth.

(3) Die Vorschriften über die öffentliche Auslegung von Plänen sowie die öffentlichen Bekanntmachungen im Zusammenhang mit Wahlen bleiben unberührt.

§ 14 Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Der Bürgermeister ist für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen gemäß § 74 Abs. 1 Satz 2 GO zuständig, mit Ausnahme der Amtsleiter.

§ 15 Inkrafttreten

Der 3. Nachtrag zur Hauptsatzung der Gemeinde Ruppichteroth im Rhein-Sieg-Kreis tritt zum 08.05.2026 in Kraft.

Hauptsatzung vom	28.06.2000
beschlossen am	27.06.2000
in Kraft getreten am	01.07.2000

1. Nachtrag vom	15.12.2009
beschlossen am	14.12.2009
in Kraft getreten am	19.12.2009

2. Nachtrag vom	26.04.2017
beschlossen am	25.04.2017
in Kraft getreten am	01.01.2017

3. Nachtrag vom	08.05.2026
beschlossen am	07.05.2026
in Kraft getreten am	08.05.2026

4. Nachtrag vom	16.10.2026
beschlossen am	15.10.2026
in Kraft getreten am	17.10.2026